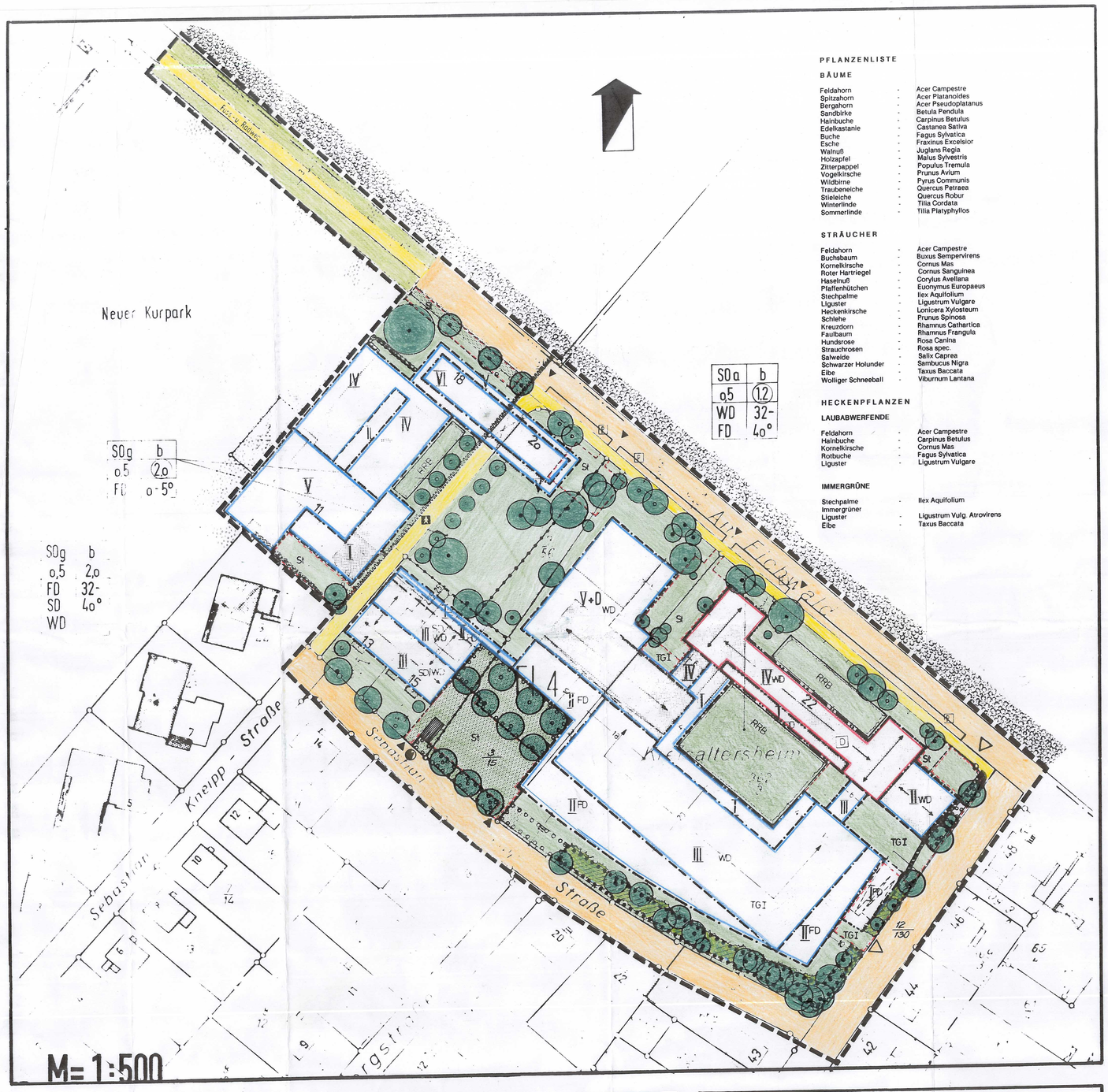

PFLANZENLISTE

BÄUME

Feldahorn	-	Acer Campestre
Spitzahorn	-	Acer Platanoides
Bergahorn	-	Acer Pseudoplatanus
Sandbirke	-	Betula Pendula
Hainbuche	-	Carpinus Betulus
Edelkastanie	-	Castanea Sativa
Buche	-	Fagus Sylvatica
Esche	-	Fraxinus Excelsior
Walnuß	-	Juglans Regia
Holzapfel	-	Malus Sylvestris
Zitterpappel	-	Populus Tremula
Vogelkirsche	-	Prunus Avium
Wildbirne	-	Pyrus Communis
Traubeneiche	-	Quercus Petraea
Stieleiche	-	Quercus Robur
Winterlinde	-	Tilia Cordata
Sommerlinde	-	Tilia Platyphyllos

STRÄUCHER

Feldahorn	-	Acer Campestre
Buchsbaum	-	Buxus Sempervirens
Kornelkirsche	-	Cornus Mas
Roter Hartriegel	-	Cornus Sanguinea
Haselnuß	-	Corylus Avellana
Pfaffenhütchen	-	Euonymus Europaeus
Stechpalme	-	Ilex Aquifolium
Liguster	-	Ligustrum Vulgare
Heckenkirsche	-	Lonicera Xylosteum
Schlehe	-	Prunus Spinosa
Kreuzdorn	-	Rhamnus Cathartica
Faulbaum	-	Rhamnus Frangula
Hundsrose	-	Rosa Canina
Strauchrosen	-	Rosa spec.
Salweide	-	Salix Caprea
Schwarzer Holunder	-	Sambucus Nigra
Eibe	-	Taxus Baccata
Wolliger Schneeball	-	Viburnum Lantana

HECKENPFLANZEN

LAUBABWERFENDE

Feldahorn	-	Acer Campestre
Hainbuche	-	Carpinus Betulus
Kornelkirsche	-	Cornus Mas
Rotbuche	-	Fagus Sylvatica
Liguster	-	Ligustrum Vulgare

IMMERGRÜNE

Stechpalme	-	Ilex Aquifolium
Immergrüner Liguster	-	Ligustrum Vulg. Atrovirens
Eibe	-	Taxus Baccata

PLANZEICHEN

(Planzeichenverordnung vom 18.Dez.1990 - BGBl. S. 58)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- SOa — Sondergebiet für Altenwohnen und Altenpflege (§ 11 (1) BauNVO)
- SOg — Sondergebiet für die Wiederherstellung der Gesundheit (§ 11 (1+2) BauNVO)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- GFZ z.B. 0,5 — Grundflächenzahl (§§ 16 + 19 BauNVO)
- GRZ z.B. 1,2 — Geschoßflächenzahl (§§ 16 + 20 BauNVO)
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) Nr. 3, (3) Nr. 2, § 20 (1) BauNVO)

3. BAUWEISE (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO), die überbaubaren und nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

- b — besondere Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
- Baulinie (§ 23 (2) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Hauptfirstrichtung (§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 118 (1) HBO)

Dachform (§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 87 (1) HBO):

- WD — Walmdach
- SD — Satteldach
- FD — Flachdach
- z.B. 32° — Dachneigung (§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 87 (1) HBO)
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
- Nichtüberbare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen öffentlich/privat
- P — Stellplätze an der Straße Am Eichwald
- öffentlicher Fußweg
- Einfahrtsbereich (Einfahrt)
- öffentlicher Durchgang
- Tiefgaragenein- bzw Ausfahrt
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
- St — Stellplatz
- TG — Tiefgarage

5. Grünflächen und Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 15 und Nr. 20 BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern
- zu erhaltende Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- anzupflanzende Bäume
- RRB — Fläche für Regenrückhaltebecken und Zisternen

6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

- Elektrizität

7. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 (5) BauNVO)

8. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

- Fl. 4 — Flur
- z.B. 3/3 — Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- vorhandene Gebäude innerhalb der überbaubaren Flächen
- vorhandene Gebäude außerhalb der überbaubaren Flächen
- D — Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt
- quantitative Schutzzone C des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes der Stadt Bad Soden am Taunus
- Bäume Bestand
- Sträucher Bestand
- Lärmschutzanlage

HINWEISE

Das gesamte Plangebiet liegt in der weiteren Schutzzone (III A) der Trinkwassergewinnungsanlagen der Tiefbrunnen I und III der Stadt Bad Soden am Taunus. Die Schutzgebietsverordnung vom 13.04.1970 sowie die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete sind einzuhalten.
Der nordwestlich der Sebastian-Kneipp-Straße gelegene Geltungsbereich liegt in der quantitativen Schutzzone C des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes der Stadt Bad Soden am Taunus. Hier sind insbesondere verboten:

- Eingriffe in den Untergrund über 10,00 m Tiefe.
- Die Entnahme von Grundwasser über 30 cbm/d.
- Die Entnahme von Mineralwasser und Kohlensäure.

Der zu einem Bauantrag geforderte Freiflächenplan gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 Bauvorlagenverordnung ist mindestens im Maßstab 1:200 anzufertigen. Ihm sind ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sowie entsprechende Bepflanzungspläne beizufügen.

Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung sachgemäß auf Mieten aufzusetzen.

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Pflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist.

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Hessen zu melden.
Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 20 (3) DSchG).

Textliche Festsetzungen

A.) Planungsrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 (1) BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung bei Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 SOa - Sondergebiet für Altenwohnen und Altenpflege (§ 11 (1) BauNVO)
Zulässig sind:
- Einrichtungen für die Altenpflege und Altenwohnungen einschl. Wohnungen für Pflegepersonal. Der Wohnraum für Pflegepersonal darf max. 10 % der Bruttogeschoßfläche betragen.

Die Serviceeinrichtungen für Altenwohnen u.Altenpflege,wie Cafe`,Bistro, Schwimmbad etc.sind auch öffentlich zugänglich.

1.2 SOg - Sondergebiet für die Wiederherstellung der Gesundheit (§ 11 (1 + 2) BauNVO)
Zulässig sind:
- Klinik- und Kureinrichtungen einschl. Wohnungen für Pflegepersonal. Der Wohnraum für Pflegepersonal darf max. 25 % der Bruttogeschoßfläche betragen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Die zulässige Firsthöhe in den III-geschossigen Bereichen des Altenpflegeheimes muß mindestens 1,20 m unter der Fristhöhe des denkmalgeschützen Altbaues liegen. Die max. zulässige Firsthöhe beträgt 168,80 m über NN. Die V-geschossige Bebauung darf in ihrer Firsthöhe die des denkmalgeschützen Gebäudes max. um 1 m überschreiten (§§ 16 (3) und 18 (1) BauNVO). Die Firsthöhe der Verbindungsgänge zwischen dem denkmalgeschützen Altbau und der Neubebauung muß unterhalb der Traufe des Altbaues liegen.

2.2 Die max. zulässige Traufhöhe der III-geschossigen Bebauung im Bereich des Altenpflegeheimes beträgt 160,60 m über NN, gemessen am Schnittpunkt Oberkante Sparren mit der Außenwand. An keiner Stelle darf die Traufhöhe der Neubebauung die Traufhöhe des V-geschossigen Gebäudetraktes des denkmalgeschützten Kreisaltenheimes überschreiten (§§ 16 (3) u. 18 (1) BauNVO). Die Traufhöhe der Verbindungsgänge zwischen dem denkmalgeschützen Altbau und der Neubebauung muß mindestens 1 m unterhalb der Traufe des Altbaues liegen.

2.3 Die zulässige Geschoßfläche darf um die Flächen der notwendigen Garagen, die unterhalb der Geländeoberflächen liegen, erhöht werden, jedoch nur max. um 0,3 (gemäß § 21 a (5) BauNVO)

2.4 Zisternen und Regenrückhaltebecken werden bei der Ermittlung der Grundflächenzahl nicht berücksichtigt (gem. § 14 (2) und § 19 (4) BauNVO).

3. Bauweise (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)

3.1 Aufgrund der besonderen Bauweise dürfen auch Gebäude mit mehr als 50 m Länge errichtet werden. Die Abstände nach Landesrecht zu den Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 BauNVO)

4.1 Stellplätze und Garagen sind nur in den festgesetzten Bereichen zulässig.

4.2 Eine Tiefgarage ist unter der gesamten überbaubaren Fläche und in den hierfür festgesetzten Bereichen außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Es ist nur ein Tiefgaragengeschoß zulässig.

4.3 Die Oberkante der Fußbodenhöhe des Tiefgaragengeschosses darf max. -2,75 m unterhalb der Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses liegen. Bei Flächen, die für Doppel- bzw. Stapelgaragen vorgesehen sind, darf sie max. -3,85 m unterhalb der Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses liegen (§ 9 (2) BauGB).

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.1 Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf dem Grundstück gelegenen, dicht ausgeführten Zisternen aufzufangen. Der Mindestinhalt (Fassungsvermögen) muß 25 l/m² horizontal projizierte Dachfläche betragen. Das Niederschlagswasser kann von dort als Brauchwasser und zur Bewässerung der Gartenflächen genutzt werden. Der Überlauf ist an das Regenrückhaltebecken anzuschließen. Aufgrund des erhöhten Versiegelungsgrades des Plangebietes ist das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt an den öffentlichen Regenwasserkanal abzuleiten.

5.2 Zisternen und Regenrückhaltebecken müssen eine Erdüberdeckung von mind. 80 cm aufweisen.

5.3 Die gem. Zif. 5.1 erforderlichen Regenrückhaltebecken müßen ein Gesamtvolumen von 78 m³ haben. Bei rechnerischem Nachweis ist auch ein geringeres Volumen möglich. Für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens sind im Bebauungsplan der gesamte Innerhofbereich des Altenpflegehelmes, ein festgelegter Bereich zwischen dem denkmalgeschützten Altbau und der Straße Am Eichwald sowie eine begrenzte Fläche zwischen dem Fußweg zur Straße Am Eichwald und den sich nordwestlich anschließenden IV-geschossigen Gebäudeabschnitten vorgesehen. Im Bebauungsplan sind die festgesetzten Flächen für die Errichtung von Regenrückhaltebecken zeichnerisch dargestellt.

6. Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

6.1 Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Im Bereich des Altenpflegehelmes können max. 25 % der Fläche der Flachdächer als Dachterrassen genutzt werden.

6.2 Mindestens 70 % der Neuanpflanzungen müssen einheimische Pflanzen der Pflanzenliste sein. Der Anteil der Nadelgehölze wird auf einen maximalen Prozentsatz von 5 % festgesetzt.

6.3 Wandflächen ohne Fenster, ab einer Breite von 4 m, sind durch Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen. Als Richtlinie gilt 1 Pflanze je 2 lfdm.

6.4 Die im Plan dargestellten Pflanzungen sind herzustellen bzw. unbedingt zu erhalten. Der sonstige vorhandene Bewuchs ist soweit wie möglich zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Ist das Beseitigen eines Baumes innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche unerläßlich, ist für jeden entfernten Baum an gleicher oder benachbarter Stelle eine Neupflanzung in der Mindestgröße 300 - 350 cm Höhe bzw. 16 - 18 cm Stammumfang vorzunehmen.

6.5 An der Ecke Sebastian-Knelpp-Straße und der Straße Auf der Weide kann der geschützte Gehölzstreifen in einer Breite bis zu 4 m für einen Zugang entfernt werden.

6.6 Anrechnung von Gehölzen
- vorhandene und nach Durchführung von Baumaßnahmen erhaltene Laubbäume, Obstbäume und Sträucher
- Neupflanzung von Laubbäumen mit einer Mindesthöhe von 2 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm oder Obsthochstämme
- Neupflanzungen von Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 40 cm.

6.7 Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind dicht mit heimischen Gehölzen der Pflanzenliste zu bepflanzen.

7. Festsetzungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 (24) BauGB)

7.1 Die Ein- und Ausfahrtsöffnungen der Tiefgarage sind mit automatisch und leise öffnenden und schließenden Rolltüren zu versehen, erforderliches Einfügungsdämm-Maß D_e ca. 15 dB.

7.2 Die Tiefgaragenrampen sind geschlossen zu überbauen und nach innen schallabsorbierend (Schallabsorbtionskennwert größer 9 dB) auszubilden.

7.3 Entlang der Tiefgaragen-Einfahrt auf der Straße Am Eichwald bid zur Tiefgaragen-Ausfahrt ist eine 3 m hohe, durchgehende Lärmschutzwand zu errichten. Das Einfügungsdämm-Maß ist mit mindestens 25 dB festgelegt. Die Lärmschutzwand ist beidseitig "hochabsorbierend" mit einem Schallabsorbtionswert "LA, α, STR ≥ 8 dB auszubilden.

7.4 Die in der Lärmschutzwand erforderlichen Tore sind bei gleicher Höhe "hochabsorbierend" auszubilden. Das Einfügungsdämm-Maß muß mindestens 20 dB betragen. Die Tore dürfen ausschließl. von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen genutzt werden.

7.5 Rampenüberbauung und Lärmschutzwand sind zu begrünen.

B.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gemäß BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahmen von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl.I, S.339) sowie der Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28.12.1993 (GVBl.I, S.655) in Verbindung mit § 87 Abs. 4 Satz 1 HBO 1993.

8. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 87 (1) HBO)

8.1 Die jeweils zulässigen Dachformen sind im Plan festgelegt.

8.2 Dachgauben sind zulässig. Die Gesamtlänge der Dachgauben darf jedoch bei den Gebäuden Sebastian-Knelpp-Strasse Nr. 13 und Nr. 15 nicht mehr als 40 % und in den verbleibenden Bereichen nicht mehr als 35 % der Länge der zugehörigen Dachfläche betragen. Die zulässige Breite der Gauben ist mit max. 3 m festgesetzt. Die Traufen der Gauben dürfen max. 2,25 m, die Firste max. 3,40 m über der Oberkante des dazugehörigen Fußbodens liegen. Zwerchhäuser sind unzulässig.

8.3 Die zulässige Dachneigung für geneigte Dächer beträgt für das SOa - Sondergebiet 32°-40° m. Für das SOg - Sondergebiet beträgt die zulässige Dachneigung für Sattel- oder Walmdach 32°-40° und für Flachdächer max. 5°.

8.4 Die Gebäude sind durch Vor- und Rücksprünge alle 25 m zu gliedern. Bei einer differenzierten Fassadengestaltung und kürzeren Fassadenlängen als 40 m kann gegebenenfalls auf Rücksprünge verzichtet werden.

8.5 Bei Flachdächern über niedriggeschossigen Gebäudeteilen können Attiken in einer max. Höhe von 1,00 m über Unterkante der Deckenkonstruktion errichtet werden.
Erforderliche Brüstungen sind als leichte Geländerkonstruktionen zu gestalten.

8.6 Die Außenfronten der Gebäude dürfen nicht mit poliertem Werkstein, glasierten Keramikplatten, Spaltriemchen, Mosaik, Zementplatten oder Kunststoff verkleidet werden. Die Verwendung von Steinputz oder ähnlich wirkender Anstriche ist nicht zulässig.

8.7 Staffelgeschosse sind unzulässig.

8.8 Zwischen den Gebäuden Sebastian-Knelpp-Straße 13 und 11 ist im ersten oder zweiten Obergeschoß ein Verbindungsgang in transparenter Gestaltung von max. 2,00 m Breite und max. 2,50 m Höhe zulässig.

9. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 87 (1) HBO)

9.1 Mindestens 70 % der Grundstücksfreiflächen sind als Garten oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Der Mindestanteil, der mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist, wird mit 20 % der Garten- oder Grünfläche festgesetzt. (1 Baum entspricht 20 m², 1 Strauch 2 m²).
Auf jedem Grundstück ist je angefangene 150 m² Grundstücksfreifläche ein Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und zu pflegen.

9.2 **Befestigung der Zufahrten, Stellplätze, Wege- und Hofflächen**
Zulässig sind ausschließlich wassergebundene Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker, Betonsteinpflaster in Anpassung an die öffentlichen Flächen. Die Stellplätze im Bereich der Baugrundstücke sind als unversiegelte Flächen (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine) auszubilden.

9.3 **Abfallbehälterplätze**
Abfallbehälterplätze sind gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind entweder in Bautelle einzubeziehen oder durch Hecken zu umpflanzen. Im Bauantrag ist die Lage der Abfallbehälterplätze und die Art der Abschirmung anzugeben. Abfallbehälter sind nur innerhalb der oberirdischen Stellplatzflächen zulässig.

9.4 Bei der Errichtung von Teichen, Brunnen oder ähnlichen gartengestalterischen Wasseranlagen ist der Untergrund wasserundurchlässig anzulegen.

Bebauungsplan Nr.11A

der Stadt Bad Soden am Taunus

„An der Eichwaldstr."

mit integriertem Landschaftsplan 1.Änderung

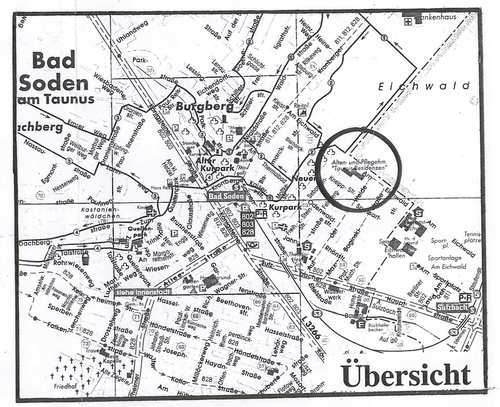

Rechtsgrundlagen

Bearbeitet gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141, berichtigt BGBL. 1998 I S. 137) in Verbindung mit:
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBL. I S. 466)
- der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBL. 1991 I S. 58)
- der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.1993 (GVBL. S 655), zuletzt geändert durch Art 19 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 17.12.1998 (GVBL. I S. 562, 567)
- dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1998 (BGBL. I S. 2994)
- dem Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1996 (GVBL. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBL. I S. 217, 224)
- der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL. I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.10.1996 (GVBL. I. S. 456).

Verfahrensvermerke

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters ~~nach dem Stande vom ....~~ übereinstimmen.
Der Landrat des Main-Taunus-Kreises
Katasteramt
Hofheim, den 04. Feb. 2000 Im Auftrag: ..... Vermessungsdirektor
~~Mit Genehmigung des Katasteramtes Hofheim vom ....~~
~~Az.: ....~~

Aufstellungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 (1) BauGB vom 28.10.98
Bad Soden a.Ts., den 16.02.2000 Bürgermeister: .....

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB durch Bad Sodener Zeitung am 13.11.98
Bad Soden a.Ts., den 16.02.2000 Bürgermeister: .....

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 (1) BauGB in Form einer Bürgerversammlung am ..... und einer einwöchigen Auslegung des Planentwurfes in der Zeit vom 25.05.99 bis 2.06.99
Bad Soden a.Ts., den 16.02.2000 Bürgermeister: .....

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 29.07.99 bis 10.09.99
Bad Soden a.Ts., den 16.02.2000 Bürgermeister: .....

Offenlegung des Planentwurfes einschl. Begründung gem. § 3 (2) BauGB aufgrund des Stadtverordnetenbeschlusses vom 28.06.99 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 21.07.99 in der Zeit vom 29.07.99 bis 10.09.99
Bad Soden a.Ts., den 16.02.2000 Bürgermeister: .....

Als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.99
Bad Soden a.Ts., den 16.02.2000 Bürgermeister: .....

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Dokuments mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 27.10.1999 übereinstimmt und dass die für seine Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Soden am Taunus, 18.03.2021 .....
Dr. Frank Blasch
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 10.11.1999 in Kraft gesetzt.

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 26.03.2021

Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus

1.Änderung

Stadtplanung-u.Hochbauamt

Bebauungsplan Nr.11 A „An der Eichwaldstrasse"

Bearbeitet:
Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus
Stadtplannungs-u.Hochbauamt

Dez.1999